

**Autor/in:** Petra Schepsmeier und Rechts- und Umweltamt  
**Organisation:** Stadt Löhne

#### 4.5 Dienstanweisung zur Verwendung von Recyclingpapier – Relevanz und Verbindlichkeit

**Fragestellung: Wie kann der Dienststelle gegenüber rechtlich fundiert ihre Pflicht zur Beschaffung von Recyclingpapier dargelegt werden? Ergebnis der Rechtsrecherche**

Die Dienststelle ist zur Verwendung von Recyclingpapier auf Grund der **Dienstanweisung vom x.x.xxxx** verpflichtet. Diese schreibt die Verwendung von Recyclingpapier unter abschließender Benennung von einigen Ausnahmefällen verbindlich vor. Weitere Ausnahmen sind auf Grund des abschließenden Charakters der Dienstanweisung nur nach einem entsprechenden erfolgreichen Gesuch, das an den Bürgermeister als Verwaltungsvorstand zu richten ist, zulässig. Inhalt des Gesuchs müsste vor allem eine Abwägung der in § 37 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie **§ x des Landesabfallgesetzes** aufgeführten Belange sein. Bei der Abwägung ist dabei insbesondere zu beachten, dass die in den vorbenannten Vorschriften enthaltenen Belange auf der Grundlage des Art. 20 a GG Verfassungsrang besitzen.

Der Einsatz von Primärfaserpapier kommt mithin als letztes Mittel erst dann in Betracht, wenn die Lauffähigkeit der technischen Geräte auch nicht durch Verwendung von hochwertigerem Recyclingpapier erreicht werden kann. Dabei kann die Lauffähigkeit der technischen Geräte erst dann überhaupt eine Rolle im Rahmen der Abwägung spielen, wenn diese Geräte auf Grund bestehender privatrechtlicher Verpflichtungen nicht durch andere ausgetauscht werden können, die den Einsatz von Recyclingpapier erlauben. Zu berücksichtigen ist insoweit vor allem, ob nicht der Hersteller oder Verkäufer bei Abschluss des Kaufvertrages die Lauffähigkeit mit Recyclingpapier zugesichert hat. Sollte eine solche Zusicherung vorliegen, ist der Verkäufer auf Nachbesserung in Anspruch zu nehmen. Schlägt die Nachbesserung fehl, ist auch ein Rücktritt vom Kaufvertrag in Erwägung zu ziehen.

Die Lauffähigkeit der technischen Geräte mit Recyclingpapier ist in erster Linie jedoch bei der Entscheidung im Rahmen einer Neuanschaffung zu beachten. Den in § 37 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie **§ x Landesabfallgesetz** aufgeführten Belangen kann nur dadurch ausreichend Rechnung getragen werden, dass der Verkäufer des neuen Gerätes die Verwendbarkeit von Recyclingpapier schriftlich zusichert. Es besteht dabei die Pflicht der für die Neuanschaffung zuständigen Behörde auf die Aufnahme einer entsprechenden Klausel im Kaufvertrag zu bestehen.

Zu beachten ist insbesondere auch, dass die Entscheidung für Primärfaserpapier nicht allein mit dem Argument der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit begründet werden kann, denn der Zweck, der im ausgewogenen Verhältnis zu den Mitteln stehen soll, beinhaltet auch den Umweltschutz. Die Entscheidung für billigeres, die Umwelt aber mehr belastendes Papier würde diesem vorbenannten Zweck in unzulässiger Weise vernachlässigen. Das Kostenargument würde in diesem Fall den Umweltschutz oftmals leer laufen lassen. Die Richtlinien der EU sind insoweit unbeachtlich.

## **Welche Folgen hat eine Nichtbeachtung?**

Die Verwendung von Primärfaserpapier ohne eine entsprechende genehmigte Ausnahme wäre als Verstoß gegen die Dienstanweisung zu werten. Als Reaktionsmöglichkeiten stehen dabei die Anregung eines Disziplinarverfahrens sowie evtl. eine Dienstaufsichtsbeschwerde zur Verfügung.

## **Musterschreiben an alle Sachgebietsleitungen**

Auf Grund der **Dienstanweisung vom x.x.xxxx** besteht für alle Dienststellen die verbindliche Pflicht, sowohl für den internen Schriftverkehr als auch für den Schriftverkehr nach außen Recyclingpapier zu verwenden.

Diese Dienstanweisung regelt abschließend, in welchen Fällen der Einsatz von Primärfaserpapier ausnahmsweise zulässig ist. Weitere Ausnahmen können nur auf Grund eines entsprechenden Gesuchs, das an den Bürgermeister als Verwaltungsvorstand zu richten ist, zugelassen werden.

Ein solches Gesuch müsste eine umfassende Abwägung der für und wider Primärfaserpapier sprechenden öffentlichen Belange beinhalten, wobei den in § 37 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie **§ x Landesabfallgesetz** aufgeführten Belange auf Grund ihrer mit Verfassungsrang ausgestalteten Qualität gemäß. Art. 20 a GG ein besonderer Stellenwert beizumessen ist.

Allein die Verweisung auf Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitserwägung reicht demnach also nicht aus.